

(2) Er hat die Überwachung der badenden und schwimmenden Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten und in Notfällen einzugreifen.

### § 6

#### Verhaltensregeln

(1) Die jeweilige Dauer des Badens und Schwimmens richtet sich nach der Wasser- und Lufttemperatur. Sie darf jedoch 20 Minuten nicht überschreiten. Bei Wassertemperaturen unter 20 °C ist die Badezeit auf maximal 10 Minuten zu begrenzen.

(2) Das Baden und Schwimmen ist den Kindern und Jugendlichen zu untersagen,

- wenn Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen besteht,
- wenn die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten fehlt,
- unmittelbar nach starker Erhitzung oder Anstrengung,
- bei Anzeichen einer Erkrankung,
- innerhalb 1 Stunde nach den Hauptmahlzeiten,
- bei Gewitter, bei Wind ab Windstärke 4 sowie beim Signal „Badeverbot“ und
- bei geringer Sicht und bei Dunkelheit.

(3) Gruppenleiter und Rettungsschwimmer haben im Rahmen ihrer Aufgaben zu sichern, daß die Kinder und Jugendlichen

- innerhalb des abgegrenzten Bade- bzw. Schwimmbereiches bleiben,
- nur von entsprechenden Sprunganlagen ins Wasser springen,
- den Sprungbereich nicht unterschwimmen und von Sprunganlagen erst abspringen, wenn die dafür vorgesehene Wasserfläche frei ist,
- sich gegenseitig nicht unter die Wasseroberfläche tauchen,
- nicht ohne Grund um Hilfe rufen,
- nicht zu Leistungen beim Baden und Schwimmen veranlaßt werden, die sie körperlich nicht erbringen können oder die ihnen nicht erlaubt sind.

### § 7

#### Anforderungen an Badestellen

(1) Badestellen müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- das Badewasser muß dem Standard TGL 37780/01 entsprechen,
- die Sprunganlagen und Wasserrutschen haben dem Standard TGL 28123/01 bis 04 und der Richtlinie für Planung, Projektierung und Betrieb von Schwimmbädern zu genügen,
- für Schwimmer und Nichtschwimmer sind getrennte Bereiche, nach außen und seitlich deutlich sichtbar mit gelben Tonnen zu markieren (Absperknetze sind nicht zulässig),
- am Schwimmbereich ist der Hinweis „Nur für Schwimmer“ und die Angabe der Wassertiefe sichtbar anzubringen,
- einsatzbereite Rettungsgeräte müssen vorhanden sein (ein Rettungsring oder Wurfball mit Leine und eine Rettungsstange),
- Strand- oder Uferbereiche sind so zu gestalten, daß Unfall- und Verletzungsgefahren ausgeschlossen werden,
- Mittel und Gegenstände zur Ersten-Hilfe-Leistung müssen vorhanden sein.

(2) Beträgt die Sichttiefe des Wassers weniger als 0,5 m, darf darin nicht gebadet werden.

(3) Die Badestelle muß mit einer Toilettenanlage ausgestattet sein, sofern die nächste Toilettenanlage mehr als 300 m entfernt liegt.

### § 8

#### Behlehung der Gruppenleiter und Rettungsschwimmer

(1) Die Gruppenleiter und Rettungsschwimmer sind in Vorbereitung auf ihren Einsatz über diese Badeanordnung aktenkundig zu belehren.

(2) Der Leiter des organisierenden Betriebes hat die Belehrung zu gewährleisten.

### § 9

#### Schlußbestimmung

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 23. März 1965 über die Gesundheitsrichtlinien für die Feriengestaltung aller Schüler und Lehrlinge (Sonderdruck Nr. 514 des Gesetzblattes) in der Fassung der Ziff. 69 der Anlage 1 zur Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Strafinweisen — Anpassungsverordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 363) außer Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1989

**Der Minister für Gesundheitswesen**

OMR Prof. Dr. sc. med. Thielmann